

Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anlage 1: Studien- und Prüfungsordnung

Fassung 2021 (gültig ab Sommersemester 2021)

INHALT

1. ABSCHNITT	2
STUDIENORDNUNG	2
§ 1 Studien	2
§ 2 Lehrgänge	3
§ 3 Curricula	3
§ 4 Studieneingangsphase	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium	5
§ 8 Zulassungsfristen	6
§ 9 Fortsetzung des Studiums	6
§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit	7
§ 11 Erlöschen der Zulassung	7
§ 12 Abgangsbescheinigung	8
§ 13 Außerordentliche Studien	8
2. ABSCHNITT	8
PRÜFUNGSORDNUNG	8
§ 14 Feststellung des Studienerfolgs	8
§ 15 Arten von Prüfungen	9
§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs	11
§ 17 Prüfungskommissionen	11
§ 18 Modus der Beurteilungen (Bachelor- und Masterprüfungen bzw. Sonderregelung für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten)	13
§ 19 Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 20 Zeugnisse	14
§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen	15
§ 22 Anerkennung von Prüfungen	16
§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen	17
§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	17
§ 25 Abschlussarbeiten	18
3. ABSCHNITT	18
AKADEMISCHE GRADE	18
§ 26 Verleihung akademischer Grade	18
§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade	18
4. ABSCHNITT	19
STUDIENBEITRAG	19
§ 28 Studienbeitrag	19

1. Abschnitt

Studienordnung

VORWORT

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik legt analog zum Universitätsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung folgende Studien- und Prüfungsordnung fest. Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 bleiben davon sinngemäß unberührt.

§ 1 Studien

Vorbehaltlich einer Akkreditierung werden von der Gustav Mahler Privatuniversität Studien angeboten, die mit einer Bachelor- oder Masterprüfung abschließen und mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“
- „Master of Arts“, abgekürzt „MA“

Begriffsbestimmungen:

Studiengänge

Die GMPU bietet vier Studiengänge an:

- Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (BA-IGP)
- Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (MA-IGP)
- Bachelorstudium Musikalische Aufführungskunst (BA-MAK)
- Masterstudium Musikalische Aufführungskunst (MA-MAK)

Studienrichtungen

Die Studiengänge an der GMPU gliedern sich in vier (IGP-) bzw. zwei (MAK-) Studienrichtungen:

- Klassik
- Jazz
- Volksmusik (nur IGP)
- Elementare Musikpädagogik (nur IGP)

Studienfächer

Jede Studienrichtung gliedert sich in Studienfächer, die ihre Bezeichnung nach dem zentralen künstlerischen Fach tragen.

§ 2 Lehrgänge

- (1) Vorbehaltlich der Akkreditierung können von der Gustav Mahler Privatuniversität akkreditierte Universitätslehrgänge (siehe Abs.2) und andere Lehrgänge angeboten werden, die auch während lehrveranstaltungs-freier Zeiten und in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden können.
- (2) Den Absolvent*innen eines akkreditierten Universitätslehrgangs (betrifft nicht die außerordentlichen Lehrgänge) wird ein im jeweiligen Curriculum festgelegter Mastergrad verliehen.
- (3) Vorbereitungslehrgänge dienen in der Regel der Vorbereitung auf ein Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität.

§ 3 Curricula

- (1) Auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung werden von den für die einzelnen Studien und Lehrgänge zuständigen Studienkommissionen Curricula erarbeitet, die anschließend dem Senat zur Erlassung vorgelegt werden.
- (2) Neue Curricula bzw. entscheidende (akkreditierungsrelevante) Änderungen bereits akkreditierter Curricula erlangen erst nach erfolgter Genehmigung durch die AQ Austria Rechtswirksamkeit.
- (3) Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung sind die **Curricula** in geeigneter und allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Curricula definieren
 - a) die Studienziele,
 - b) die Zulassungsbedingungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studium,
 - c) die Studiendauer und die Gliederung in Studienabschnitte bzw. Module,
 - d) die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
 - e) die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu diesen Prüfungen,
 - f) die Bestimmungen zur Studieneingangsphase in den Bachelorstudien,
 - g) die Bestimmungen zum Studienabschluss,
 - h) den Umfang der ECTS-Punkte.
- (5) Die Institutsvorständin/der Institutsvorstand des zuständigen Instituts hat nach Maßgabe der Möglichkeiten der Gustav Mahler Privatuniversität dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in einem so ausreichenden Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

§ 4 Studieneingangsphase

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist für Studienanfänger*innen eine Studieneingangsphase von längstens einem Studienjahr zu gestalten. In die Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders charakterisierenden Fächern einzubeziehen.
- (2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der/des Studierenden und der Gustav Mahler Privatuniversität.

(3) Am Ende der Studieneingangsphase hat die/der Studierende das Recht auf ein Beratungsgespräch. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung hat die Privatuniversität betroffene Studierende entsprechend zu beraten. Geeignete Beratungsstellen sind z.B. die ÖH oder das Studiendekanat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

- a) nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Curricula die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen,
- b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benützen,
- c) als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen,
- d) nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu bekommen.

(2) Die Studierenden haben

- a) die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen,
- b) Namens- und Adress-Änderungen unverzüglich bekannt zu geben,
- c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder spätestens innerhalb der Nachfrist zu melden,
- d) sich für jede Lehrveranstaltung fristgerecht anzumelden,
- e) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder sich beurlauben zu lassen,
- f) sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und allenfalls auch davon abzumelden,
- g) für einen zügigen Studienfortschritt zu sorgen,
- h) anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Gustav Mahler Privatuniversität zur Verfügung zu stellen.

(3) Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innen-Zahl:

Bei der Belegung von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innen-Zahl erhalten jene Studierenden Priorität, die die Lehrveranstaltung am dringlichsten benötigen, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Sollte die Zahl der Studierenden mit dringendem Bedarf die Teilnehmer*innen-Zahl übersteigen, wird die Lehrveranstaltung geteilt und zu einem anderen Termin erneut angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

- a) den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
- b) das vollendete 17. Lebensjahr
- c) die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen (z.B. Gehör- und Theorietest, Klaviertest, pädagogisches Eignungsgespräch...)
- d) die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (vgl. Abs. 3 und 4)
- e) den Abschluss des Ausbildungsvertrags

(2) Zusatzbestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen:

1. Nachweis der Absolvierung eines einschlägigen Bachelorstudiums an der Gustav Mahler Privatuniversität oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer anerkannten tertiären oder postsekundären Bildungseinrichtung (Definitionen analog Universitätsgesetz 2002, § 64 Abs. 3 i.d.g.F.) mit dem gleichen zentralen künstlerischen Fach.
2. Für alle Studienwerber*innen, die ein einschlägiges Bachelorstudium nicht an der Gustav Mahler Privatuniversität absolviert haben oder deren Studienabschluss mehr als zwei Semester zurückliegt, erfolgt die Zulassung zum Masterstudium erst nach dem Nachweis der für das gewählte Masterstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch
 - a) eine qualitative Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach, entsprechend den Anforderungen einer einschlägigen Bachelorprüfung an der Gustav Mahler Privatuniversität
 - b) die Vorlage fehlender Bachelor-Arbeiten entsprechend den Anforderungen für Bachelor-Arbeiten an der Gustav Mahler Privatuniversität in Form einer wissenschaftlichen Arbeit, die auch bis zur Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachgereicht werden kann
 - c) im Falle der Zulassung zu einem Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik zusätzlich ein pädagogisches Eignungsgespräch

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen.

(4) Kann der Nachweis gemäß Abs. 3 nicht erbracht werden, so hat die/der zuständige Studiendekan*in zu entscheiden, ob die/der Aufnahmebewerber*in zum beantragten Studium dennoch zugelassen wird. In diesem Fall ist die Ablegung einer Prüfung auf dem Niveau von B 1 (BA) bzw. B 2 (MA) zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorzuschreiben, die spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

(5) Sonderbestimmungen für Kammermusik: Siehe Curriculum Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst.

§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an die Gustav Mahler Privatuniversität ist die positive Ablegung einer kommissionell abgehaltenen Zulassungsprüfung. Die Zusammensetzung der zuständigen Prüfungskommissionen ist in der Prüfungsordnung der Gustav Mahler Privatuniversität geregelt.

Für den Fall, dass die Entscheidung der Prüfungskommission mit den grundlegenden Zielsetzungen der Gustav Mahler Privatuniversität nicht übereinstimmt, hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse auszusetzen, die Kommissionsbeurteilung zu protokollieren und die Angelegenheit der/dem Rektor*in zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Die/Der Rektor*in hat Personen, die die Zulassungsprüfung positiv absolviert haben und einen Antrag auf Aufnahme in ein Studium gestellt haben, nach Maßgabe der Studienplätze zum jeweiligen Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität zuzulassen.

Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages wird die/der Antragsteller*in Angehörige bzw. Angehörige*r der Gustav Mahler Privatuniversität als ordentliche/außerordentliche Studierende bzw. ordentlicher/außerordentlicher Studierender.

Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum der/des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die/der Antragsteller*in auf Verlangen der Gustav Mahler Privatuniversität autorisierte Übersetzungen beizubringen.

(4) Die/Der Rektor*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(6) Die Gustav Mahler Privatuniversität kann die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über das Curriculum des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen kann die Gustav Mahler Privatuniversität der/dem Studierenden eine Frist setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 8 Zulassungsfristen

(1) Das Studiendekanat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen sind, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten ist. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, ist die Gustav Mahler Privatuniversität berechtigt, einen erhöhten Studienbeitrag einzufordern.

(2) Der Senat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 9 Fortsetzung des Studiums

(1) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung ist auf Antrag der/des Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungskommission dies nach einer kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 15 Abs. 5 bzw. § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung zulässt.

(2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden,
a) wenn die im Curriculum für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden, oder

b) wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Ausbildungsvertrags verstoßen wurde.

(3) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass das Studium bzw. der Studienabschnitt innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit gemäß § 10 der Studienordnung nicht mehr abgeschlossen werden kann.

(4) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauffolgenden Semesters wirksam, sofern zwischenzeitlich die Zulassung zum Studium nicht erloschen ist.

(5) Das Studiendekanat hat den Studierenden Bestätigungen über die Meldung der Fortsetzung des Studiums auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der/des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit

(1) Abweichungen von der in den jeweiligen **Curricula** vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag der/des Studierenden in den in Abs. 2 bis 4 genannten Fällen vom Studiendekanat im Einvernehmen mit der zuständigen Institutsvorständin/dem zuständigen Institutsvorstand genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Begründete Einwendungen gegen diese Entscheidung können beim Rektorat vorgebracht werden.

(2) Je Anlassfall kann die/der Studierende auf begründeten Antrag für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, vom Studiendekanat beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung des Studiendekanats in Einvernehmen mit der zuständigen Institutsvorständin/dem zuständigen Institutsvorstand zulässig.

(3) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden ist je Studienabschnitt die Wiederholung eines Studiensemesters einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn die/der zuständige Studiendekanat*in nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs sowie der zuständige Institutsvorständin/des zuständigen Institutsvorstandes zustimmt.

(4) Über eine Wiederholung eines Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(5) Ein Antrag auf Studienverkürzung kann vom Studiendekanat genehmigt werden, wenn auf Grund des Studienfortgangs zu erwarten ist, dass die laut Curriculum abzulegenden Prüfungen rechtzeitig positiv absolviert werden können. Vor der Genehmigung ist das Einvernehmen mit der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs und der Institutsvorständin/dem Institutsvorstand herzustellen.

§ 11 Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die/der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
3. die Fortsetzung des Studiums gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 nicht zulässig ist bzw. verweigert wurde,

4. bei einer für ihr/sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu protokollieren. Das Studienservice hat auf Antrag des/der Studierenden eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.

(3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung (z.B. Bachelor- oder Masterprüfung) abgeschlossen wurde.

§ 12 Abgangsbescheinigung

Beendet die/der Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag des/der Studierenden eine Abgangsbescheinigung (Studienerfolgsnachweis) vom Studienservice auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die/der Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen zu bescheinigen.

§ 13 Außerordentliche Studien

(1) Die Zulassung als außerordentliche*r Studierende*r kann erfolgen:

1. für ein zentrales künstlerisches Fach,
2. für einen Lehrgang,
3. für einzelne Lehrveranstaltungen,
4. für Schwerpunkte

(2) Über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein außerordentliches Studium gemäß Abs. 1, Z 1, 3 oder 4 einschließlich einer allfälligen Befristung, hat die zuständige Studienkommission Richtlinien zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Die Zulassung zu einem außerordentlichen Studium erlischt, wenn die/der Studierende

- a) sich vom Studium abmeldet,
- b) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
- c) eine vereinbarte Befristung endet,
- d) bei einer für ihr/sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
- e) das außerordentliche Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist.

(4) Ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung bzw. bei positivem Abschluss des außerordentlichen Studiums ist das Erlöschen der Zulassung zu protokollieren. Auf Antrag des/der außerordentlich Studierenden hat das Studiendekanat eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.

2. Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 14 Feststellung des Studienerfolgs

- (1)** Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.
- (2)** Vorbehaltlich der Regelung in § 21 Abs. 3, ist in den jeweiligen **Curricula** bzw. in Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzulegen, welche Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind.
- (3)** Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist im § 17 der Prüfungsordnung geregelt. Bei Prüfungen, die eine*n Studierende*n aus dem zentralen künstlerischen Fach der/des Vorsitzenden betreffen, geht der Vorsitz an die jeweilige Stellvertretung über. Die/der Vorsitzende ist immer wie alle anderen Kommissionsmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4)** Einzelprüfungen in einem zentralen künstlerischen Fach oder einer anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn die/der zuständige Studiendekan*in dies auf Antrag der/des Studierenden, der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs, der zuständigen Institutsvorständin/des zuständigen Institutsvorstandes oder aus eigenem Ermessen anordnet. In diesem Fall haben der Prüfungskommission neben der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs jedenfalls die Institutsvorständin/der Institutsvorstand, die/der zuständige Studiendekan*in sowie eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt die Prüfungskommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 zu erfolgen hat.
- (5)** Die Studienkommissionen haben Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 15 Arten von Prüfungen

(1) Zulassungsprüfung:

Die Zulassungsprüfung zur Aufnahme in ein Studium an der GMPU besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Künstlerische Zulassungsprüfung
- Pädagogisches Eignungsgespräch (nur für IGP)
- Theorie- und Gehörttest (nur für BA)
- Klaviertest (nur für BA, ausgenommen Tasteninstrumente)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen erbrachten Leistungen der Teilnehmer*innen erfolgt.

(3) Einzelprüfung:

Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer*innen abgehalten werden.

(4) Kommissionelle Prüfung:

Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgehalten werden.

(5) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

(6) Schriftliche Prüfung:

Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

(7) Semesterprüfung:

Eine Semesterprüfung ist eine kommissionell abgehaltene Wiederholung eines negativ beurteilten zentralen künstlerischen Faches.

(8) Modulprüfung:

Modulprüfungen sind **keine** kommissionellen Prüfungen. Die Beurteilung erfolgt automatisch, wenn alle vorgeschriebenen Fächer eines Moduls positiv absolviert worden sind, indem Notendurchschnitt und ECTS vom Studienservice eingetragen werden

(9) Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester

Künstlerische Prüfungen nach dem 4. Semester eines Bachelorstudiums dienen der Leistungsfeststellung im zentralen künstlerischen Fach und werden kommissionell abgehalten. Die Beurteilung fließt in die Note des 4. Semesters im zentralen künstlerischen Fach ein.

Von gleicher Art sind die kommissionellen Prüfungen nach dem 6. (BA MAK & IGP) bzw. 2 (MA MAK) Semester der Studienrichtung Jazz.

(10) Bachelorprüfung:

Bachelorprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Bachelorstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft sowie ggf. im Bereich der Musikpädagogik dienen.

Eine Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- **Künstlerische Prüfung** (BA MAK, BA IGP)
- **Pädagogische Prüfung** (BA IGP) – empfohlen nach dem 6. Semester
*(Der/die Lehrende der Lehrveranstaltung „Lehrpraxis“ hat dafür zu sorgen, dass von einem/einer Lehrenden desselben oder eines artverwandten Faches ein*e unbekannte*r Schüler*in für den Lehrauftritt der/des Prüfungskandidaten/-in organisiert wird.)*

(11) Masterprüfung:

Masterprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Masterstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft dienen sowie ggf. im Bereich der Musikpädagogik dienen.

Eine Masterprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- **Künstlerische Prüfung** (MA MAK, MA IGP)
- **Pädagogische Prüfung** (MA IGP)
- **Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit** (MA MAK, MA IGP)
*(Die Beurteilung von Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit darf nur maximal **plus oder minus 1,0** von der Note der schriftlichen Arbeit abweichen!)*

(12) Bachelor-Arbeiten:

Bachelor-Arbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(13) Master-Arbeiten:

Master-Arbeiten sind die im Masterstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(14) Dispensprüfung:

Eine Dispensprüfung kann mit dem Einverständnis der zuständigen Lehrkraft für jede Lehrveranstaltung durchgeführt werden und befreit von der verpflichtenden Anwesenheit in diesem Fach.

(15) Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen:

Eine Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen ist eine kommissionell abgehaltene Wiederholung eines negativ beurteilten Faches, ausgenommen des zentralen künstlerischen Faches.

§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Die Beurteilung des Studienerfolgs in allen Lehrveranstaltungen erfolgt als Benotung („sehr gut“ 1, „gut“ 2, „befriedigend“ 3 oder „genügend“ 4; der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ 5) durch Eintragung im Hochschulinformationssystem.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 17 Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen werden immer von der zuständigen Studiendekanin/vom zuständigen Studiendekan einberufen und sind auch beschlussfähig, wenn eingeladene Mitglieder der Kommission nicht zur Prüfung erscheinen, müssen jedoch immer aus **mindestens drei Personen** bestehen.

(2) In jeder Kommission muss entweder die/der zuständige Studiendekan*in (bzw. die/der jeweilige Stellvertreter*in), die zuständige Institutsvorständin/der zuständige Institutsvorstand (bzw. die/der jeweilige Stellvertreter*in) oder die/der jeweilige Fachbereichsleiter*in als **Vorsitzende*r** anwesend sein.

(3) Bei der Wendung „die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts“ ist für Studierende der Studienrichtung Jazz (sowohl in den Studiengängen MAK als auch IGP) immer die Institutsvorständin/der Institutsvorstand für Jazz/Pop der zuständige Institutsvorstand.

(4) Der Vorsitz ist bei allen Prüfungen auch stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(5) Kommissionszusammensetzungen:

Künstlerische Zulassungsprüfungen (für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien):

- Vorsitz: die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- alle Lehrkräfte des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und/oder eines eng verwandten Studienfachs

Pädagogisches Eignungsgespräch (Teil der Zulassungsprüfung für IGP):

- Vorsitz: die Vorständin/der Vorstand des Instituts für Interdisziplinäre Musikpädagogik (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die/der Inhaber*in der Professur für Musikpädagogik
- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Gehör- und Theorietest (Teil der Zulassungsprüfung für ein Bachelorstudium):

- Der Gehör- und Theorietest wird von einer Lehrkraft aus dem Bereich der Musiktheorie (bzw. aus dem Bereich der Jazztheorie für die Studienrichtung Jazz) durchgeführt und beurteilt. Die Regelungen aus § 17 Abs. 1+2 treffen hier nicht zu, allerdings sind alle Tests aus Gründen der Qualitätssicherung im Studienservice aufzubewahren und können im Bedarfsfall von der/dem Aufnahmewerber*in, der/dem zuständigen Studiendekan*in oder der zuständigen Institutsvorständin/dem zuständigen Institutsvorstand eingesehen werden.

Klaviertest (Teil der Zulassungsprüfung für ein Bachelorstudium, ausgenommen Tasteninstrumente):

- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Tasteninstrumente (die Regelungen aus § 17 Abs. 1+2 treffen hier nicht zu)

Semesterprüfung:

- Vorsitz: die/der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester:

- Vorsitz: die zuständige Fachbereichsleitung (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Künstlerische Prüfung (Teilprüfung der Bachelor-/Masterprüfung):

- Vorsitz: die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Pädagogische Prüfung (Teilprüfung der Bachelor-/Masterprüfung für IGP):

- Vorsitz: die Vorständin/der Vorstand des Instituts für Interdisziplinäre Musikpädagogik (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die/der Inhaber*in der Professur für Musikpädagogik
- die Lehrkraft der zuletzt besuchten Lehrpraxis-Lehrveranstaltung
- die zuständige Lehrkraft der Lehrveranstaltung Didaktik und Methodik des zKF

Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit (Teilprüfung der Masterprüfung):

- Vorsitz: die/der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- mindestens ein/e Inhaber*in einer wissenschaftlichen Professur
- die/der Betreuer*in der Master-Arbeit
- ggf. die/der Zweitgutachter*in der Master-Arbeit (verpflichtend bei Lecture Recitals)

Lehrgangsprüfungen:

- Vorsitz: die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Fachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- ggf. eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Dispensprüfung:

- die Lehrkraft der betreffenden Lehrveranstaltung (die Regelungen aus § 17 Abs. 1 und 2 treffen hier nicht zu)

Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen:

- Vorsitz: die/der zuständige Studiendekan*in (Vertretungsmöglichkeiten siehe § 17 Abs. 2)
- die zuständige Lehrkraft der betroffenen Lehrveranstaltung als Prüfer*in
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

§ 18 Modus der Beurteilungen (Bachelor- und Masterprüfungen bzw. Sonderregelung für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten)

(1) Beurteilungsmodus der Bachelor- bzw. Masterprüfungen:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der verschiedenen Teile der abschließenden Prüfung (siehe § 15). Jede Einzelbeurteilung dieser verschiedenen Teilprüfungen scheint am Prüfungszeugnis mit Datum auf. Auch ein vollständig absolvierter Schwerpunkt wird mit Bezeichnung, Beurteilung und Datum der abgelegten Abschlussprüfung extra dargestellt, ohne dabei in die Gesamtbeurteilung der Bachelor- bzw. Masterprüfung einzufließen.

Benotungsskala für alle **Teilprüfungen** der abschließenden Bachelor-/Masterprüfung sowie ggf. für die Schwerpunkt-Abschlussprüfung:

- Bei 100-86% der Gesamtpunkteanzahl: **Sehr gut** (1)
- Bei 85-71% der Gesamtpunkteanzahl: **Gut** (2)
- Bei 70-61% der Gesamtpunkteanzahl: **Befriedigend** (3)
- Bei 60-51% der Gesamtpunkteanzahl: **Genügend** (4)
- Bei 50-0% der Gesamtpunkteanzahl: **Nicht genügend** (5)

Anmerkung: Am Zeugnis der Bachelorprüfung scheint zusätzlich zu den Teilprüfungsnoten auch immer die Beurteilung der Bachelor-Arbeit auf. Am Masterprüfungszeugnis hat dies hingegen nicht separat zu erfolgen, da dort die Teilprüfungsnote „Kurzpräsentation & Kolloquium zur Master-Arbeit“ aufscheint. Ebenso scheint am Bachelor- und Masterprüfungszeugnis auch immer der auf zwei Kommastellen gerundete Notendurchschnitt aller während des Studiums absolvierter Lehrveranstaltungen auf.

Benotungsskala für die **Gesamtbeurteilung** der abschließenden Bachelor-/Masterprüfung:

- Bei Notendurchschnitt 1-1,5: **Mit Auszeichnung bestanden**
- Bei Notendurchschnitt 1,6-4,5: **Bestanden**
- Bei Notendurchschnitt 4,6-5: **Nicht bestanden**

Bei der Ermittlung des Notendurchschnitts für die Gesamtbeurteilung wird jede relevante Teilprüfung gleichgewichtet.

Anmerkung: Der Notendurchschnitt der Gesamtbeurteilung wird auch für die LV „Abschließende Bachelor-Prüfung“ bzw. „Abschließende Master-Prüfung“ mit den jeweiligen im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits ins Hochschulinformationssystem eingetragen.

(2) Sonderregelungen für den Beurteilungsmodus von künstlerisch-wissenschaftlichen Bachelor- bzw. Master-Arbeiten:

Die Beurteilung bzw. Begutachtung der Bachelor- bzw. Master-Arbeiten ist in den jeweiligen Curricula festgelegt. Für künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten werden hier folgende Sonderregelungen festgelegt:

CD/DVD-PRODUKTION:

- Im Falle einer CD/DVD-Produktion wird die Arbeit von den Gutachter*innen als eine Gesamtarbeit beurteilt, es erfolgt also keine Separatbeurteilung von CD/DVD und schriftlichem Teil. Von der Gewichtung der Gesamtnote sollen 2/3 auf die CD/DVD und 1/3 auf den schriftlichen Teil der Arbeit entfallen.
- Die Kurzpräsentation der Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann in diesem Falle auch im Rahmen einer künstlerischen CD/DVD-Präsentation mit anschließender Diskussion (Kolloquium zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit) erfolgen.

LECTURE RECITAL:

- Im Falle eines Lecture Recitals findet die Notenfindung für die Gesamtarbeit erst im Anschluss an das Lecture Recital statt, wo beide Gutachter*innen anwesend sein müssen. Von der Gewichtung der Gesamtnote sollen jeweils 1/3 auf den schriftlichen Teil der Arbeit, die künstlerische Darbietung sowie auf die Werkeinführung/Moderation entfallen.

- Ein Lecture Recital ersetzt die Kurzpräsentation der Bachelor- bzw. Master-Arbeit, nicht jedoch die künstlerische Teilprüfung. Im Anschluss an das Lecture Recital findet eine 10-15-minütige Diskussion (Kolloquium zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit) statt, die ausschlaggebend für die Note der Teilprüfung „Kurzpräsentation & Kolloquium“ ist.

Grundsätzlich gilt für alle künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten, dass im Normalfall die/der Erstgutachter*in ein*e Künstler*in und die/der Zweitgutachter*in ein*e Wissenschaftler*in ist.

§ 19 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1)** Die/der zuständige Studiendekan*in hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2)** Ebenso ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit von der/dem zuständige Studiendekan*in für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (3)** Eine Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (4)** Ausgenommen von den besonders begründeten Fällen gemäß § 10 Abs. 2 sind Beurteilungen von Prüfungen und Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, für nichtig zu erklären. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die zulässige Gesamtzahl der Wiederholungen.

§ 20 Zeugnisse

- (1)** Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2)** Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Gustav Mahler Privatuniversität und die Bezeichnung des Zeugnisses,
 2. die Vornamen und den Familiennamen der/des Studierenden,
 3. das Geburtsdatum der/des Studierenden,
 4. die Bezeichnung des Studiums (Studiengang, Studienrichtung & Studienfach),
 5. die Bezeichnung der Prüfung oder der Lehrveranstaltung und die erfolgte Beurteilung mit Prüfungsdatum,
 6. bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die Anzahl der ECTS-Punkte (entfällt bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen, außer dem Diploma Supplement),
 7. den Namen der Prüfer*innen (entfällt bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen),
 8. den Namen der/des Aussteller*in (zumindest bei Bachelor- und Masterprüfungszeugnissen mit originaler Unterschrift inkl. Ort und Datum der Zeugnisausstellung)
 9. bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten das Thema der Abschlussarbeit.
- (3)** Verantwortlich für die Eintragung von Noten ist:
 - a) bei Einzelprüfungen die/der Prüfer*in,
 - b) bei Abschlussarbeiten die/der Beurteiler*in,
 - c) bei kommissionellen Prüfungen die/der Vorsitzende der Prüfungskommission,
 - d) bei Studienabschlüssen die/der zuständige Studiendekan*in

(4) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels Unterstützung durch automatisierte Datenverarbeitung ist zulässig. Bei Fehlen einer eigenhändigen Fertigung ist nur bei studienabschließenden Zeugnissen eine Beglaubigung durch die/den Vizerektor*in für Lehre erforderlich.

(6) Auf Antrag der/des Studierenden hat das Studienservice binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen

(1) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Diese positiv beurteilten Prüfungen werden mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in allen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des zentralen künstlerischen Fachs, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der/des Studierenden wird bei mündlichen Prüfungen schon die erste Wiederholung kommissionell abgehalten. Eine positive Beurteilung der Semesterprüfung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung des zentralen künstlerischen Fachs. Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfung obliegt der Prüfungskommission die Entscheidung, einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Fortsetzung des Studiums als Semesterwiederholung stattzugeben. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Einstimmigkeit der Prüfungskommission.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden wird bei einer negativen Beurteilung im zentralen künstlerischen Fach eine kommissionelle Semesterprüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt.

(5) Eine Zulassungsprüfung ist unbeschränkt oft wiederholbar.

Regelung zur Abhaltung von LV-Prüfungen und deren Wiederholungen:

(6) Jede*r Lehrende gibt am Anfang des Semesters ihren/seinen Studierenden den Prüfungsmodus und den Prüfungsinhalt ihrer/seiner Lehrveranstaltungen bekannt – am besten in schriftlicher Form (z.B. Infoblatt beim 1. LV-Termin, Aushang oder eMail). Wenn für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung eine Prüfung (z.B. schriftliche Klausur) erforderlich ist, hat die/der Lehrende den Studierenden einen Prüfungstermin am Ende des Semesters anzubieten. Die/Der Lehrende ist selbst für die Buchung des Raumes sowie die rechtzeitige Bekanntgabe des Termins an die Studierenden verantwortlich.

(7) Wenn ein*e Studierende*r den Termin nicht wahrnehmen kann, eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung bekommen hat oder seine bereits positive Beurteilung verbessern will (nur einmalig und unter Verfall der ersten Beurteilung möglich), so ist auf Wunsch der/des Studierenden von der/vom Lehrenden ein weiterer Prüfungstermin zu organisieren. Die/Der Lehrende ist aber nicht verpflichtet, pro Lehrveranstaltung mehr als drei Prüfungstermine anzubieten. Die Prüfungstermine können nur in jenem und dem darauffolgenden Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet bzw. stattgefunden hat, angesiedelt werden.

(8) Studierende, die bereits zweimal dieselbe Prüfung negativ absolviert haben, sind berechtigt, ein drittes und damit letztes Mal zu dieser Prüfung anzutreten, bevor es im Falle einer abermals negativen Beurteilung

zu einer Exmatrikulation kommt (vgl. § 11 Abs. 1 Pkt. 4). Diese dritte Prüfung ist unbedingt kommissionell abzuhalten (siehe „Wiederholungsprüfung von Lehrveranstaltungen“).

(9) Prüfungstermine sollten von den Lehrenden verstärkt in den Zeiträumen des laufenden Lehrbetriebes und in den Prüfungstagen am Ende des Semesters angesetzt werden. Eine Prüfungstätigkeit in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten (außer den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen) ist ebenfalls möglich, allerdings sollten diese Termine wenn möglich eher zu Beginn und am Ende der Ferienzeiten angesiedelt werden.

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

(1) Auf Antrag der/des Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer vergleichbaren inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, von der/dem zuständigen Studiendekan*in anzuerkennen, soweit sie den im gewählten Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Die/der zuständige Studiendekan*in kann darüber hinaus abgelegte Prüfungen an artverwandten in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Die an einer inländischen Universität/Hochschule oder an einer Universität/Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für eine Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen sind für die gleiche Lehrveranstaltung im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der/dem zuständigen Studiendekan*in generell festgelegt werden.

(4) Nicht oder nur teilweise anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach stehen. Diesbezügliche Regelungen sind von der/dem zuständigen Studiendekan*in zu treffen.

(5) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der/dem zuständigen Studiendekan*in generell festgelegt werden.

(6) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Gustav Mahler Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der/des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der/des Studierenden für artverwandte Lehrveranstaltungen anerkannt werden. Die Anrechnung erfolgt durch die/den zuständige*n Studiendekan*in.

(7) Erasmus: Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums an einer anderen vergleichbaren inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung durchführen wollen, ist vom zuständigen Studiendekanat festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller*in vorzulegen.

(8) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.

(9) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1)** Kommissionelle Prüfungen sind im Gegensatz zu Einzelprüfungen grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind kommissionelle Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidat*innen gleiche oder sehr ähnliche Aufgaben gestellt werden.
- (2)** Beratungen der Prüfungskommission sowie anschließende Gespräche mit der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten sind nicht öffentlich.
- (3)** Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.
- (4)** Aus triftigen Gründen kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auch Personen zu den Beratungen beiziehen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmer*innen an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5)** Die/Der Prüfer*in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Anwesenheit auszuschließen.
- (6)** Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der/dem Studierenden zum ehest möglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1)** Die/Der Prüfer*in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll als Beurteilungsunterlage zu führen, welches mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren ist.

In das Protokoll sind aufzunehmen:

- a) der Prüfungsgegenstand,
- b) der Ort und die Zeit der Prüfung,
- c) die Namen der Prüferin/des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- d) der Name der/des Studierenden,
- e) die Prüfungsaufgaben,
- f) die erteilte Beurteilung,
- g) die Gründe für eine negative Beurteilung,
- h) allfällige besondere Vorkommnisse.

- (2)** Auf Antrag der/des Studierenden sind im Falle einer negativen Beurteilung die Gründe hierfür in geeigneter Form darzulegen.

- (3)** Werden die Beurteilungsunterlagen der/dem Studierenden nicht ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

- (4)** Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die/der zuständige Studiendekan*in auf Antrag der/des Studierenden diese Prüfung aufzuheben. Die/der Studierende hat diesen Antrag auf Aufhebung der Prüfung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(5) Der/dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie/er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die/der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 25 Abschlussarbeiten

(1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierüber sind von der zuständigen Studienkommission in den jeweiligen Curricula festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

3. Abschnitt

Akademische Grade

§ 26 Verleihung akademischer Grade

(1) Die/der Vizerektor*in für Lehre hat den Absolvent*innen von ordentlichen Studien bzw. von akkreditierten Universitätslehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

(2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Gustav Mahler Privatuniversität,
- b) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
- c) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
- d) genaue Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums (Studiengang, Studienrichtung & Studienfach),
- e) den verliehenen akademischen Grad (inkl. korrekter Abkürzung),
- f) Ort und Datum der Ausstellung,
- g) Name und Funktion der Ausstellerin/des Ausstellers inkl. originaler Unterschrift

(3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade

(1) Die Verleihungsurkunde ist von der/dem Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4. Abschnitt

Studienbeitrag

§ 28 Studienbeitrag

(1) Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bzw. der Universitätsdirektion.

Genehmigt durch den Senat am 23. Februar 2021